

Weisung

über

die Kaminfegerarbeiten und die Reinigungsfristen

im Kanton Thurgau

2021.01

08. Januar 2021 (Stand 16. September 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

1. PFLICHTEN DER GEBÄUDEEIGENTÜMERSCHAFT/ANLAGENUTZERSCHAFT	3
2. RECHTE UND PFLICHTEN DER KAMINFEGERIN/DES KAMINFEGERS	3
2.1 Rechte: Bewilligung zur Kontrolle und/oder Reinigung der Anlagen	3
2.2 Pflichten der Kaminfegerin/des Kaminfegers	4
3. KONTROLL- UND REINIGUNGSFRISTEN	5
3.1 Anlagen für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecke (ohne Gasherde)	5
3.2 Gewerbliche und industrielle Anlagen	6
4. INKRAFTTRETEN	6
Änderungstabelle	6
ANHANG	7
Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (RB 708.1)	

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 11. September 2019 (RB 708.1)

erlässt

die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) folgende Weisung:

1. PFLICHTEN DER GEBÄUDEEIGENTÜMERSCHAFT/ANLAGENUTZERSCHAFT

- 1.1 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer und/oder Anlagenutzerinnen und Anlagenutzer sind verantwortlich für die regelmässige Kontrolle und Reinigung ihrer wärmetechnischen Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern.
- 1.2 Sie sind verpflichtet, die geforderten Kontroll- und Reinigungsarbeiten von einer im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerin oder einem im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger durchführen zu lassen.
- 1.3 Sie müssen festgestellte Mängel beheben und die geleisteten Arbeiten dokumentieren lassen.
- 1.4 Der Abschluss eines Wartungs- und/oder Servicevertrages ist freiwillig.
- 1.5 Wartungs- und/oder Serviceverträge ersetzen nicht die regelmässige Kontrolle und Reinigung der Anlagen durch eine im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassene Kaminfegerin oder einen im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER KAMINFEGERIN/DES KAMINFEGERS

2.1 Rechte: Bewilligung zur Kontrolle und/oder Reinigung der Anlagen

- a) Die Kontrolle und/oder Reinigung von wärmetechnischen Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern darf nur von Kaminfegerinnen oder Kaminfegeern vorgenommen werden, welche über eine Bewilligung der GVTG zur Ausführung der entsprechenden Kontroll- und Reinigungsarbeiten im Kanton Thurgau verfügen.
- b) Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder einem gleichwertigen Ausbildungsnachweis wird die Bewilligung erteilt.
- c) Den Inhaberinnen oder Inhabern einer bestehenden Konzession für den Kaminfegerdienst im Kanton Thurgau nach altem Recht wird ohne Gesuch eine Bewilligung erteilt.
- d) Die Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt für das gesamte Kantonsgebiet.

- e) Wer sich für eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und schriftlich bestätigen, dass er oder sie mit einem angemessenen Pensum von mindestens 40 % in demjenigen Unternehmen tätig ist, bei welchem er oder sie als Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberin die Verantwortung insbesondere gemäss Ziffer 2.2 a) dieser Weisung trägt.
- f) Bewilligungsgesuche sind schriftlich, unter Beilage der Ausbildungsnachweise und der Bestätigung gemäss Ziffer 2.1 e), bei der GVTG, Maurerstrasse 2, 8510 Frauenfeld, einzureichen.
- g) Die Bewilligung wird bis auf Widerruf erteilt. Sie kann bei schwerer Pflichtverletzung und/oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind entzogen werden.
- h) Die GVTG veröffentlicht auf ihrer Website (www.gvtg.ch) in der Rubrik Prävention eine periodisch aktualisierte Liste der im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfege-
rinnen und Kaminfeger.

2.2 Pflichten der Kaminfegerin/des Kaminfegers

- a) Die zur Berufsausübung zugelassene Kaminfegerin/der zur Berufsausübung zugelassene Kaminfeger ist für die vorschriftsgemässe und fachgerechte Kontrolle und/oder Reinigung der wärmetechnischen Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern verantwortlich. Sie bzw. er trägt die Verantwortung für die Arbeiten der ihr bzw. ihm fachlich unterstellten Personen und sie bzw. er gewährleisten deren Aus- und Weiterbildung sowie die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.
- b) Reinigungsarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Kaminfegerinnen oder Kaminfeger (Berufslehre mit Fähigkeitsausweis) sowie durch in Ausbildung stehende Personen (Berufslehre als Kaminfeger) durchgeführt werden.
- c) Die Reinigungsarbeiten sind durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger mit Datum und Unterschrift im Arbeitsrapport und soweit vorhanden im Gebäudekontrollheft einzutragen.
- d) Für die Aufbewahrung der Rechnungskopien und Arbeitsrapporte durch die Kaminfegerin/den Kaminfeger gelten die einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- e) Schadhafte oder feuergefährliche Anlagen sind durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger im Arbeitsrapport zu vermerken und der Gebäudeeigentümerschaft und/oder Anlagennutzerschaft umgehend zu melden.
- f) Die bei der Kontrolle und/oder Reinigung festgestellten feuerpolizeilichen Mängel – ausgenommen sind Bagatellen - werden von der Kaminfegerin oder dem Kaminfeger der zuständigen Politischen Gemeinde gemeldet. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.

3. KONTROLL- UND REINIGUNGSFRISTEN

Wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen, Rauchkammern inkl. Verbindungsrohre und -kanäle, Abgasleitungen, Kamine, Kondenswasserleitungen, Neutralisationsanlagen und Siphone sind gemäss dem nachstehenden Turnus periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

Die Kontrollen und notwendigen Reinigungen sind in zweckmässigen Intervallen vorzunehmen. Sind mindestens zwei Termine pro Jahr vorgeschrieben, so hat eine Kontrolle und allfällige Reinigung während der Heizperiode zu erfolgen.

Die angegebenen Kontroll- und Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Betrieb der Anlagen bei normaler Betriebszeit sowie der daraus zu erwartender Verschmutzung. Abweichungen sind möglich, wenn beim ordentlichen Betrieb eine übermässige oder eine geringere Verschmutzung die Regel ist. Abweichungen von den Kontroll- und Reinigungsfristen sind zu dokumentieren und mit der Gebäudeeigentümerschaft und/oder Anlagenutzerschaft abzusprechen.

3.1 Anlagen für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecke (ohne Gasherde)

Anlagen mit festen Brennstoffen	Kontroll-/Reinigungsfrist
Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen, Cheminée, Cheminéeöfen, usw.	1 x pro Jahr
Zusatzanlagen sofern nur gelegentlich in Betrieb	nach Absprache ¹
Anlagen mit flüssigen Brennstoffen	
Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen	
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre ²
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr ²
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre ²
Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen	
Die oben aufgeführten Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.	

¹ Zusatzfeuerungen (z. B. Cheminées, Cheminéeöfen), die selten benutzt werden und vorzugsweise nur mit festen Brennstoffen und unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung beheizt werden, sind nach Bedarf zu kontrollieren und zu reinigen.

² Kontrolle, Reinigung wenn nötig.

3.2 Gewerbliche und industrielle Anlagen

- a) Dabei handelt es sich um Anlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, etc.
- b) Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Eigentümerschaft und/oder Betriebsleitung zu vereinbaren und die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 15. Januar 2021 in Kraft.

Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau
Der Direktor



Milos DANIEL

Änderungstabelle nach Ziffern:

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Weisung	08.01.2021	15.01.2021	Erstfassung
Ziffer 2.1 lit. e	16.09.2021	01.10.2021	geändert
Ziffer 2.1 lit. f	16.09.2021	01.10.2021	geändert

ANHANG

Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (RB 708.1)

§ 6 Departement und Organisation

Der Vollzug der kantonalen Aufgaben sowie die Aufsicht über den Feuerschutz sind Sache des zuständigen Departementes.

Das zuständige kantonale Amt ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

Die Gebäudeversicherung führt für das Amt eine eigene Rechnung. Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

§ 22 Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen

Wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern sind periodisch durch eine Kaminfegerin oder einen Kaminfeger kontrollieren und bei Bedarf reinigen zu lassen.

Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen über die notwendige Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen nach deren Art und Leistung.

Die zuständige Politische Gemeinde kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

§ 23 Kaminfegerarbeiten

Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger

1. kontrollieren und reinigen bei Bedarf Anlagen im Sinne von § 22;
2. melden die bei der Kontrolle und Reinigung festgestellten feuerpolizeilichen Mängel der Politischen Gemeinde.

Alle Kontrollen und Reinigungen sind zu dokumentieren und bei Bedarf zu belegen. Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen dazu.

§ 24 Bewilligung zur Berufsausübung

Kaminfegerinnen und Kaminfeger bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder einem gleichwertigen Ausbildungsnachweis wird eine Bewilligung erteilt.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und bei schwerer Pflichtverletzung entzogen werden.

Das zuständige kantonale Amt informiert über die zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.